

## A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Amon, Anzenberger, Auer, Baueregger, Dr.Bernau, Blochberger, Buchinger, Buchleitner, Diettrich, Fidesser, Gindl, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Mantler, Dipl.Ing.Molzer, Platzer, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl.Ing.Robl, Röhrböck, Romeder, Rozum, Ing.Schober, Steinböck, Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3.November 1971 das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 beschlossen. Dieses Gesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft, weil von betroffenen Gemeinden und Gemeindefunktionären Beschwerden gegen dieses gemäß Artikel 144 B-VG erhoben wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in mehreren Judikaten bestätigt.

Im Motivenbericht zum erwähnten Gesetz, das auf einen Antrag der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky u.a. zurückzuführen ist, wird einleitend folgendes ausgeführt: "Die NÖ Landesregierung hat am 27. Oktober 1971 ein Raumordnungsprogramm zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich beschlossen. Dieses Raumordnungsprogramm hat seine gesetzliche Grundlage im § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 275/1968. Durch dieses soll das Ziel der überörtlichen Raumordnung, die Kommunalstruktur in Niederösterreich durch Schaffung von Gemeinden, die auf Grund ihrer Bevölkerungszahl, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen bestmöglich zu erfüllen, erreicht werden. Das Raumordnungsprogramm führt unter anderem als Maßnahme zu seiner Realisierung die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Landtag an."

Die Fälle nach § 4 Abs. 2 Z. 6 und 7 sind de iure Grenzänderungen und müssen daher als solche behandelt werden.

Das Raumordnungsprogramm, LGBl. Nr. 233/1971, bestimmt im § 4 Abs. 2, daß dort aufgezählte Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt als dem im § 2 Abs. 2 genannten, das

war der 1. Jänner 1972, nach Maßgabe des Abs. 3 zu vereinigen sind. Der Hinweis auf Abs. 3 bezieht sich einerseits darauf, daß eine neuerliche Grundlagenforschung nach raumordnerischen Gesichtspunkten durchzuführen ist und andererseits, daß die entsprechenden Maßnahmen bis 31. Dezember 1972 abzuschließen sind. Die Grundlagenforschung war mit dem Ziele vorzunehmen, ob die Gebietsänderung im Sinne des § 1, in welchem die Ziele des Raumordnungsprogrammes normiert werden, erforderlich ist. Die Ergebnisse der Grundlagenforschung liegen schon seit geraumer Zeit vor, das Raumordnungsprogramm ist daher insoweit zu vollziehen.

Nach § 4 Abs. 4 hat die Landesregierung dahin zu wirken, daß durch den Gemeinderat der in dieser Bestimmung aufgezählten Gemeinden bis spätestens 30. Juni 1974 Beschlüsse auf eine freiwillige Vereinigung gefaßt werden, damit die Gebietsänderungen mit 1. Jänner 1975 in Geltung gesetzt werden können. Abs. 5 normiert, daß dann, wenn es zu keiner freiwilligen Vereinigung kommt, von der Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen sind, daß die Gebietsänderungen mit 1. Jänner 1975 in Geltung gesetzt werden können.

Das Raumordnungsprogramm sieht zur Realisierung dieser Gebietsänderungen gemäß § 2 Abs.1 Z.1 lit.a und b die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes an den Landtag vor.

Im Interesse des rechtzeitigen Abschlusses der Reform der Kommunalstruktur in Niederösterreich in den Fällen des § 4, der die bedeutsamsten Gebietsänderungen beinhaltet, ist der gegenständliche Gesetzentwurf unbedingt erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.